

Verordnung
zum Kirchensteuergesetz über den
Erlass von Landeskirchensteuer
(Landeskirchensteuererlassverordnung – LEVO)

Vom 11. Juni 2024 (ABl. 2024 S. A 140)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet aufgrund der §§ 13 Absatz 1 und 19 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. April 2016 (ABl. S. A 59) Folgendes:

§ 1

Zweck

Durch den Erlass von Kirchensteuer sollen Kirchenglieder in einer besonderen Situation unterstützt und ihre Bindung an die Landeskirche gestärkt werden. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass festgelegt.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind nur Kirchenglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Bei Abfindungszahlungen wegen Verlust des Arbeitsplatzes (außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 2 Einkommensteuergesetz) werden 50 Prozent der auf die Abfindung entfallenden evangelischen Kirchensteuer erlassen.
- (3) Bei Veräußerungsgewinnen durch Betriebsaufgaben (außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 1 Einkommensteuergesetz), die der zusätzlichen oder einzigen Altersversorgung des Steuerpflichtigen dienen, werden 50 Prozent der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden evangelischen Kirchensteuer erlassen.

4.4.1.2 LandeskirchensteuererlassVO

(4) Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten die Kirchensteuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3

Verfahren

(1) Anträge auf Erlass der Kirchensteuer sind in Textform an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe der festgesetzten Kirchensteuer, vorzugsweise der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid in Kopie, beizufügen.

(2) Wird ein noch nicht bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vorgelegt und ist die spätere Gewährung eines Erlasses wahrscheinlich, kann die Kirchensteuer bis zur Höhe des zu erwartenden Erlasses gestundet werden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Kirchenglieds erhält eine Kopie des Erlassbescheids und erstattet den Erlassbetrag.

§ 4

Steuergeheimnis

Alle Informationen der Antragsteller werden vertraulich behandelt und nur für den Zweck der Entscheidungsfindung verwendet. Das schließt die notwendige Verarbeitung und Speicherung entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.
